

amtliche Bekanntmachung

009 K 004/20



AMTSGERICHT GELDERN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 21.04.2021, 11:00 Uhr,
im Konzert- und Bühnenhaus, Bury-St.Edmunds-Str. 5, 47623 Kevelaer**

der im Grundbuch von Kevelaer Blatt 800 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kevelaer Flur 29, Flurstück 167,
Gebäude- und Freifläche, Dondertstr. 7

688 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das hier gegenständliche Grundstück mit einer Größe von 688m² mit einem Einfamilienreihenmittelhaus bebaut. Das ursprüngliche Baujahr ist nicht bekannt. Im Jahre 2011 erfolgte eine Aufstockung des Wohnhauses. Es handelt sich somit um ein zweigeschossiges Mittelhaus mit ausgebautem Dachgeschoß. Im Zuge der Aufstockung wurde eine Wärmedämmverbundfassade aufgebracht. Das Wohnhaus ist teilunterkellert (ca. 50%). Die Wohnfläche beträgt nach den vorliegenden Unterlagen rd. 107,00m². Angaben zum inneren Zustand können nicht gemacht werden, da eine Innenbesichtigung nicht möglich war. Eine PKW- Garage existiert nicht. Im Vorgartenbereich stehen jedoch zwei bis drei PKW- Stellplätze zur Verfügung. Das Objekt macht den Eindruck eines normalen

Unterhaltungszustandes. Von dem Bewertungsgrundstück aus wurde über das Nachbargrundstück gebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.03.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 219.000,00 EURO festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Geldern, 28.01.2021